Update Umweltrecht – Rechtsprechung

Erfolgloses Eilverfahren einer Umweltvereinigung gegen die Zulassung von zwei Windenergieanlagen

Sächsisches OVG, Beschluss vom 22.06.2023 – 1 B 290/22

Das Sächsische Oberverwaltungsgericht (OVG) hatte in einem Eilverfahren auf Antrag einer anerkannten Umweltvereinigung über den Vollzug einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für zwei Windenergieanlagen zu entscheiden. Diese enthielt verschiedene Auflagen zum Schutz von Fledermäusen (u.a. detaillierte Abschaltzeiten und Anordnung eines Gondelmonitorings) sowie eine artenschutzrechtliche Ausnahme bezüglich des Rotmilans. Die Umweltvereinigung hatte vorgetragen, dass die Genehmigung gegen das Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verstoße, da das Tötungsrisiko für Fledermäuse sowie die Arten Mäusebussard und Rotmilan jeweils signifikant erhöht sei. Der Vorhabenträger hatte nach Maßgabe des § 74 Abs. 5 BNatSchG noch im laufenden Widerspruchsverfahren beantragt, die genehmigten Anlagen nach den zwischenzeitlich in Kraft getretenen Sonderregelungen des § 45b Abs. 1 bis 6 BNatSchG für den Betrieb von Windenergieanlagen an Land zu beurteilen. Nach Auffassung des OVG erwies sich die Genehmigung hinsichtlich der Fledermäuse und des Mäusebussards bei summarischer Prüfung insbesondere in Ansehung der Neuregelungen in § 45b BNatSchG voraussichtlich als rechtmäßig: Auch wenn bei der Beurteilung der Rechtmäßigkeit einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung im Fall der Drittanfechtung grundsätzlich auf den Zeitpunkt der letzten Behördenentscheidung abzustellen sei, seien nachträgliche Änderungen der Rechtslage zugunsten des Anlagenbetreibers zu berücksichtigen. Da es sich beim Mäusebussard nach Abschnitt 1 der Anlage 1 zum BNatSchG nicht (mehr) um eine kollisionsgefährdete Brutvogelart handle, scheide die diesbezüglich geltend gemachte Rechtsverletzung aus. Hinsichtlich der Fledermäuse sei ebenfalls nicht ersichtlich, weshalb das Tötungsrisiko angesichts der weitreichenden Auflagen zum Schutz dieser Arten signifikant erhöht sein könne. Hinsichtlich des Rotmilans seien die Erfolgsaussichten in der Hauptsache zwar offen. Bei der dann gebotenen Interessenabwägung sei jedoch § 2 EEG 2023 zu berücksichtigen, wonach die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse liege.

Bedeutung für die Praxis

Die Entscheidung zeigt, dass die Neuregelungen in § 45b BNatSchG, die erlassen wurden, um den Ausbau von Windenergieanlagen an Land zu beschleunigen, allmählich Wirkung entfalten. § 2 EEG 2023 verstärkt diesen Effekt zusätzlich (vgl. zu § 2 EEG auch OVG Saarlouis, Beschl. v. 04.09.2023). Über § 74 Abs. 5 BNatSchG, der Vorhabenträgern ausweislich der Gesetzesbegründung „größtmögliche Flexibilität in der Übergangszeit“ ermöglichen soll (BT-Drs. 20/2354, S. 31), kommen die Neuregelungen zudem in bestimmten Konstellationen (noch nicht abgeschlossene Verwaltungs- und Gerichtsverfahren) auch für bereits genehmigte Vorhaben zum Tragen.